

## Besondere Technische Vertragsbedingungen für die Erstellung von Erdwärmesonden-Anlagen (EWS)

- Die Bohrtätigkeit kann grundsätzlich erst nach Erteilung der wasserrechtlichen bzw. bergrechtlichen Genehmigung(en) erfolgen.
- Planunterlagen, wie ein amtlicher Lageplan und eine Flurkarte oder ein Katasterauszug zur Einholung behördlicher Genehmigungen, werden vom AG zur Verfügung gestellt. Der wasser- oder bergrechtliche Genehmigungsantrag erfolgt durch die RTS GmbH gem. Angebot.
- Der AG ermöglicht eine befestigte freie Zu- und Abfahrt (mindestens 3,00 m Durchfahrbreite), befahrbar für Bohrgerät und Hilfsfahrzeuge, max. Steigung 15%.
- Der AG gewährleistet einen Freiraum für Bohr- und Zusatzgeräte, pro Bohrpunkt mindestens 8 m x 4 m Fläche. Die Festlegung des/der Bohrpunkte(s) erfolgt in Absprache zwischen dem AG und der RTS GmbH. Die Bohrpunkte werden eindeutig z.B. durch Holzpflock o.ä. gekennzeichnet.
- Die RTS GmbH erfährt vom AG eine Haftungsfreistellung für evtl. unter dem Bohrpunkt liegende Leitungen, Kanalisationen, unterirdische Bauten oder ähnliche bauliche Einrichtungen.
- Die bauseitige Gestellung eines elektrischen Anschlusses (Drehstrom 400V/25A) in maximal 30 m Entfernung zur Baustelle und Abgabe der elektrischen Energie obliegt dem AG.
- Die Bereitstellung von Bohrwasser wird durch die RTS GmbH geregelt, soweit eine öffentliche Wasserversorgung im Umkreis von 100 m zur Verfügung steht.
- Die Entsorgung des Bohrgutes erfolgt bauseits oder durch Gestellung eines Containers durch den AN gem. Angebot.
- Der Schutz der offen liegenden Sondenteile erfolgt durch den AG.
- Die RTS GmbH behält sich vor, die in Auftrag genommenen Sondenmeter bzw. deren Unterteilung nötigenfalls unter Beachtung der geologischen Verhältnisse abzuändern.
- Das allgemeine Baugrundrisiko trägt gem. der VOB (Verdingungsordnung Bau) und der allgemeinen Rechtsprechung grundsätzlich der AG, d.h. Aufwendungen, die zum Zwecke der Ausführung des Auftrages entstehen, sind vom AG auch dann zu ersetzen, wenn die Bohrung aus bautechnischen, unvorhersehbaren Gründen abgebrochen werden muss.
- Die RTS GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden aufgrund eines unsachgemäßen Gebrauches der EWS durch Überschreitung der max. Jahresbetriebsstunden und/oder Überlastung der Anlage (z.B. Trockenheizen von Bauten oder Beheizung zusätzlicher Verbrauchsstellen wie Schwimmbäder).
- Nach Abschluss der Bohrarbeiten ist eine Abschlagszahlung in Höhe von 60 % der Angebotssumme fällig.
- Die Abschlussunterlagen werden erst nach vollständiger Bezahlung der Schlussrechnung versandt.
- Wir behalten uns vor, nach erfolgter Bonitätsprüfung ggf. unsere Leistung nur gegen Vorkasse zu erbringen.
- Zahlungsbedingungen: Alle Rechnungen zahlbar ohne Abzüge nach Rechnungserhalt.
- An ein Angebot halten wir uns 12 Wochen gebunden.

Datum / Ort

Unterschrift des Auftraggebers